



8750 Glarus, 19. Mai 2014

Finanzen & Gesundheit  
Herr Landesstatthalter Dr. Rolf Widmer  
Rathaus  
8750 Glarus

## **Änderung der Stiftungsurkunde der Pensionskasse des Kantons Glarus vom 29. Juni 2005**

Sehr geehrter Herr Landesstatthalter

Der Stiftungsrat der Pensionskasse des Kantons Glarus (PKGL) ersucht Sie, die nachfolgenden Änderungen der Stiftungsurkunde der PKGL in zustimmendem Sinne an den Regierungsrat und den Landrat weiterzuleiten. Gemäss Art. 7 der Stiftungsurkunde ist für Änderungen der Stiftungsurkunde der Landrat zuständig. Zusammengefasst geht es um die folgenden Änderungen, die per 1. Januar 2015 in Kraft treten sollen:

- Art. 1: Namensänderung der Stiftung auf „Glerner Pensionskasse“
- Art. 2: Anpassung des Versichertenkreises aufgrund der Gemeindestrukturereform und der Neuorganisation der Pensionskasse
- Art. 4: Wegfall der Staatsgarantie
- Art. 5: Wegfall der Alterslimite für die Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat und Neuregelung bei den Arbeitnehmervertretern im Pensionierungsfall
- Art. 6: Formelle Anpassungen aufgrund der BVG-Strukturereform
- Art. 9: Streichung des ganzen Artikels, da es diese Übergangsregelung, nachdem die Gründung bald 9 Jahre zurück liegen, nicht mehr braucht.

### **1. Ausgangslage**

Im Gegensatz zu den privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen durften die Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften bis anhin unter den vom Bundesrat festgesetzten Bedingungen vom Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse abweichen (Art. 69 Abs. 2a BVG), das hiess, dass Vorsorgeeinrichtungen, die eine Staatsgarantie hatten, nicht ausfinanziert sein mussten und eine Unterdeckung aufweisen durften. Dies führte dazu, dass viele öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen teilweise erhebliche Unterdeckungen aufwiesen. Für diese Unterdeckung lag die Verantwortung bei den Gemeinwesen, die für die Unterdeckung auch garantierten. Das Konstrukt der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen stiess immer mehr auf Kritik. So wurde etwa die mangelnde Unabhängigkeit der Verwaltungsbehörden gerügt, in denen die Vorsorgeeinrichtungen eingebettet waren. Die Ga-

rantenstellung des Staates wurde vermehrt als nicht mehr zeitgemäss und ungerechtfertigte Besserstellung gegenüber den privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen wahrgenommen. Auch die planmässige Unterdeckung wurde als nicht mehr opportun erachtet, da dies ein potentielles finanzielles Risiko für das Gemeinwesen darstellte.

Aus diesen Gründen hat das Parlament am 19. März 2010 im Rahmen der BVG-Strukturreform entschieden, die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen zu **verselbständigen** und deren **finanzielles Gleichgewicht** langfristig sicherzustellen. Bezüglich des finanziellen Gleichgewichts der öffentlich-rechtlichen Kassen sieht der Gesetzgeber neu zwei Möglichkeiten vor, das System der **Vollkapitalisierung** und das System der **Teilkapitalisierung**. Für das System der Vollkapitalisierung konnten sich diejenigen Kassen entscheiden, die vor dem 31. Dezember 2011 ausfinanziert waren. Für diese Kassen gelten künftig die gleichen Regeln wie für die privatrechtlichen Pensionskassen. Den öffentlich-rechtlichen Kassen, die am 31. Dezember 2011 eine so grosse Unterdeckung aufwiesen, dass sie diese innerhalb der gesetzten Frist von 2 Jahren nicht beheben konnten, blieb nichts anderes übrig, als sich für das System der Teilkapitalisierung zu entscheiden. Gemäss Art. 72a BVG müssen diese Kassen bei der Aufsichtsbehörde einen Finanzierungsplan einreichen, der ihr finanzielles Gleichgewicht langfristig sicherstellt. Bei diesen Kassen ist die Fortführung der Staatsgarantie vorgeschrieben.

## 2. Situation bei der PKGL

Bei der Pensionskasse des Kantons Glarus (PKGL) ist die Verselbständigung bereits im Jahr 2006, als die damalige Pensionskasse des Kantons Glarus und die Lehrerversicherungskasse des Kantons Glarus in die Stiftung „Pensionskasse des Kantons Glarus“ überführt wurden, durchgeführt worden. Betreffend der am 19. März 2010 neu vorgeschriebenen Verselbständigung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen bestand für die PKGL somit kein Handlungsbedarf.

Bei der PKGL hatte sich die Situation in den letzten Jahren aber insofern verändert, als dass sich per 1. Juli 2010 und 1. Januar 2011 neue Arbeitgeber der PKGL anschlossen (Gemeinden Glarus, Glarus Süd, Glarus Nord, Braunwald-Standseilbahn AG, Autobetrieb Sernftal AG), die eine Überprüfung der Organisation der PKGL und der Kompetenzen der Organe notwendig machte. Das Ziel war eine Organisation zu finden, bei der alle Arbeitgeber einen gleichwertigen Anschluss mit identischen Reglementen haben. Nach eingehender Prüfung, entschied sich der Stiftungsrat für einen Wechsel der Verwaltungsform von einer „Vorsorgeeinrichtung eines Konzerns, einer Holding oder Muttergesellschaft“ in eine „**Gemeinschaftseinrichtung eines öffentlichen Arbeitgebers**“. Die Reglementsänderungen und die Anpassung der Stiftungsurkunde hat der Stiftungsrat am 12. Februar 2014, unter Vorbehalt der Genehmigung der Stiftungsurkunde durch den Landrat, genehmigt.

Bezüglich der Frage der Finanzierung entschied sich der Stiftungsrat, da die PKGL die entsprechenden Vorgaben der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge erfüllte, am 13. Februar 2013 für das System der **Vollkapitalisierung**. Die Frage, ob die PKGL künftig auf die Staatsgarantie verzichten kann, wurde vom Experten für berufliche Vorsorge eingehend abgeklärt. Mit Schreiben vom 17. März 2014 hat er bestätigt, dass die PKGL die Bestimmungen der Vollkapitalisierung nach Art. 65ff BVG erfülle und dass ab 1. Januar 2012 die Staatsgarantie nicht mehr notwendig sei. Das wurde auch von der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht so bestätigt. Der Stiftungsrat hat deshalb am 12. Februar 2014 beschlos-

sen, ab 1. Januar 2015 auf die Staatsgarantie zu verzichten und den Art. 4 der Stiftungsurkunde zu streichen.

Da die PKGL nun eine eigenständige Gemeinschaftseinrichtung ist, bei der sich öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Institutionen anschliessen können, hat der Stiftungsrat beschlossen, der Pensionskasse mit dem Namen „**Glarner Pensionskasse (GLPK)**“ einen neutraleren Namen zu geben, wie dies andere kantonale Pensionskassen im Zuge der BVG-Strukturreform ebenfalls gemacht haben.

Die Änderungen der Stiftungsurkunde sind in der beiliegenden Synopse übersichtlich dargestellt (Beilage 1) und treten wie die übrigen Reglementsanpassungen per 1. Januar 2015 in Kraft.

### **3. Antrag**

Der Stiftungsrat beantragt, den folgenden Änderungen der Stiftungsurkunde zuzustimmen:

#### **Änderung der Stiftungsurkunde für die Pensionskasse des Kantons Glarus**

##### **I.**

Die Stiftungsurkunde vom 29. Juni 2005 für die Pensionskasse des Kantons Glarus wird wie folgt geändert:

##### **Art. 1 \* Name, Registrierung und Sitz**

<sup>1</sup> Unter dem Namen "Glarner Pensionskasse" wird eine öffentlich-rechtliche Stiftung im Sinne von Artikel 48 Absatz 2 BVG errichtet.

##### **Art. 2 \* Zweck**

<sup>1</sup> Die Stiftung führt in Rahmen des Bundesrechts die berufliche Vorsorge für die Behördenmitglieder, das Personal der Kantonalen Verwaltung und der Kantonalen Anstalten, der Sozialversicherungen Glarus sowie für die vom Kanton besoldeten und an den vom Kanton anerkannten Berufsschulen und Sonderschulen angestellten Lehrpersonen durch. Die Stiftung bezweckt den beruflichen Vorsorgeschutz ihrer Versicherten sowie deren Angehörigen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

##### **Art. 4 \* Grundsatz der Vollkapitalisierung**

Die Stiftung wird nach dem Grundsatz der Vollkapitalisierung geführt.

##### **Art. 5 \* Stiftungsrat**

<sup>4</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und richtet sich nach der Amtsdauer der Behördenmitglieder gemäss Kantonsverfassung. Für die Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem Dienst des Arbeitge-

bers. Bei Alterspensionierungen kann ein Mitglied bis zum Ablauf der Amtsdauer im Stiftungsrat verbleiben, sofern es bei der Pensionskasse noch Leistungen bezieht.

**Art. 6\* Kontrolle**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat wählt eine externe zugelassene Revisionsstelle zur jährlichen Überprüfung der Stiftung entsprechend den massgebenden bundesrechtlichen Bestimmungen (Artikel 52c BVG).

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat wählt einen zugelassenen Experten oder eine zugelassene Expertin für berufliche Vorsorge zur periodischen Überprüfung der Stiftung nach Artikel 52e BVG.

**Art. 9 \* ...**

...

**II.**

Diese Änderung tritt per 1. Januar 2015 in Kraft.

Wir ersuchen sie, die revidierte Stiftungsurkunde in zustimmendem Sinne an den Regierungsrat und anschliessend durch den Landrat genehmigen zu lassen.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen zum Voraus bestens und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**Pensionskasse des Kantons Glarus**



Daniel Aebli  
Präsident



Alfred Schindler  
Geschäftsstellenleiter

**Beilagen:**

- Beilage 1: Synopse mit den Änderungen der Stiftungsurkunde per 01.01.2015
- Beilage 2: Stellungnahme des Experten zum Wegfall der Staatsgarantie ab 01.01.2015
- Beilage 3: Stiftungsurkunde vom 29.06.2005
- Beilage 4: Stiftungsurkunde ab 01.01.2015